

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8378 –**

Auslieferungen in die Türkei

Am 17. März 1997 erklärte die Bundesregierung gegenüber dem OLG Brandenburg, daß sie „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ einem türkischen Ersuchen um Auslieferung eines Kurden nicht entsprechen könne, da dieser – so die Bundesregierung – „in der Türkei eine politische Verfolgung zu befürchten hätte“.

Das in diesem Fall zuständige OLG Brandenburg hielt es für wahrscheinlich, daß der von der Auslieferung bedrohte Kurde im Falle seiner Überstellung „wegen seiner politischen Anschauungen sowie wegen seiner Abstammung verfolgt oder bestraft oder seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert würde“ (Aktenzeichen: 2 Ausl [A] 7/97).

Auch der in Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 normierte Spezialitätsgrundsatz – nach dem eine Person nach ihrer Überstellung nur aufgrund derjenigen Straftaten vor Gericht gestellt werden darf, die in der Auslieferungsbewilligung bezeichnet worden sind – reicht nach Ansicht des OLG Brandenburg nicht aus, um den Kurden in der Türkei vor politischer Verfolgung zu schützen. Hierbei bezog sich das OLG Brandenburg auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 sowie des OLG Celle aus dem Jahr 1984 (vgl. auch Eser/Lagodny/Wilkitzki, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Rechtsprechungssammlung 1949 bis 1992, 2. Aufl. 1993).

1. In wie vielen Fällen hat die Türkei seit der o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 wegen welcher Straftatbestände die Auslieferung türkischer Staatsangehöriger beantragt (bitte aufschlüsseln)?

Die Auslieferungsanträge werden im Bundesministerium der Justiz erst seit 1988 statistisch erfaßt. Seit diesem Jahr hat die Türkei bis Juni 1997 insgesamt 77 Anträge auf Auslieferung türkischer Staatsangehöriger gestellt.

Diese Anträge betrafen eins oder mehrere der folgenden Delikte:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 25. August 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schriftgröße – den Fragetext.

- 38 Mord und andere Tötungsdelikte;
- 17 Betäubungsmittelstraftaten;
- 11 Raub oder Erpressung;
- 11 Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug, Urkunden- oder Geldfälschung;
- 8 Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und ähnliche Straftaten;
- 6 Körperverletzung, Vergewaltigung oder Freiheitsberaubung;
- 5 Verstöße gegen das Waffenrecht;
- 4 Gefangenennutzerei, Geiselnahme oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;
- 3 Brandstiftung, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, Angriff auf den Luftverkehr;
- 3 Zollvergehen.

2. In wie vielen Fällen ist einem derartigen Auslieferungsantrag entsprochen worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Auslieferung türkischer Staatsangehöriger in die Türkei ist in den Jahren 1988 bis 1990 in keinem Fall, 1991 in einem Fall, 1992 in drei Fällen, 1993 in zwei Fällen, 1994 in sieben Fällen, 1995 in acht Fällen, 1996 in neun Fällen und im ersten Halbjahr 1997 in einem Fall bewilligt worden.

3. In wie vielen Fällen sind solche Auslieferungsanträge aus welchen Gründen abgelehnt worden (bitte aufschlüsseln)?

Von 1988 bis Ende Juni 1997 hat die Bundesregierung 20 derartige Auslieferungsanträge abgelehnt. Die Ablehnungsgründe werden in der Statistik nicht erfaßt. In der Regel beruht die Ablehnung jedoch darauf, daß die Auslieferung bei der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit für unzulässig erklärt worden ist.

4. Wie viele türkische Staatsangehörige sind seither tatsächlich an die Türkei ausgeliefert worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In den Jahren 1991 bis 1996 wurden insgesamt 20 türkische Staatsangehörige an die Türkei ausgeliefert (im Jahr 1991 eine Person, im Jahr 1992 zwei, im Jahr 1993 zwei, im Jahr 1994 sechs, im Jahr 1995 sechs und im Jahr 1996 drei). Der Unterschied zur Zahl der Bewilligungen erklärt sich insbesondere daraus, daß vor der Auslieferung zum Teil noch Strafen in Deutschland verbüßt werden.

5. In welchen Fällen hat die Bundesregierung seither einer Auslieferung in die Türkei aus welchen Gründen widersprochen (bitte aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, daß es um die Fälle geht, in denen eine positive Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts oder das Einverständnis des Verfolgten mit seiner Auslieferung gegeben ist, jedoch die Bundesregierung die Auslieferung nicht bewilligt. Die Frage kann aus der Statistik nicht beantwortet werden.

6. Inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die davon ausgeht, daß im Auslieferungsverkehr mit der Türkei die Gefahr politischer Verfolgung drohe?

Die Bundesregierung prüft vor der Bewilligung einer Auslieferung stets, ob nach den Umständen des Einzelfalls die Gefahr politischer Verfolgung naheliegt oder ob eine derartige Gefahr auszuschließen ist.

7. Inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung die Rechtsprechung des OLG Celle, das entschieden hat, daß insbesondere bei einer Auslieferung von Kurdinnen und Kurden der Spezialitätsgrundsatz keinen Schutz vor politischer Verfolgung nach einer Überstellung in die Türkei bieten könne?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird Bezug genommen.

8. Kann der Spezialitätsgrundsatz – nach Ansicht der Bundesregierung – im Auslieferungsverkehr mit der Türkei überhaupt noch einen Schutz vor politischer Verfolgung garantieren?

Wenn nein, welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus dieser Feststellung zu ziehen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird Bezug genommen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333